

Die Bekanntmachung über die Bestellung des stellvertretenden Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen im Saarland sowie über die Bestimmung der geschäftsführenden Stelle des Landesausschusses für die Sozialversicherungswahlen im Saarland vom 5. Februar 2010 (Amtsblatt S. 155) ist hiermit gegenstandslos.

Saarbrücken, den 15. Dezember 2010

**Ministerium für
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Im Auftrag
Heyd

25 **Satzung
des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau**

(Amtsblatt Nr. 41 vom 21. September 2006)

Aufgrund § 10 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland — Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) — vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), in Verbindung mit §§ 10 und 145 des Kommune selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), schließen sich in der ersten Phase das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, der Saarpfalz-Kreis, die Kreisstadt Homburg, die Mittelstadt St. Ingbert, die Stadt Blieskastel, die Gemeinden Gersheim, Kirkel, Kleinblittersdorf und Mandelbachtal gemäß den Beschlüssen des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 21. Juni 2006, der Stadträte Blieskastel vom 10. Juli 2006, Homburg vom 13. Juli 2006 und St. Ingbert vom 11. Juli 2006, der Gemeinderäte Gersheim vom 11. Juli 2006, Kirkel vom 6. Juli 2006, Kleinblittersdorf vom 11. Juli 2006 und Mandelbachtal vom 12. Juli 2006 zum Biosphärenzweckverband Bliesgau zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Der Biosphärenzweckverband Bliesgau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Biosphärenzweckverband Bliesgau“ und hat seinen Sitz in Blieskastel. Das Verbandsgebiet umfasst das in der Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Gebiet.

§ 2

Vorstandsmitglieder

(1) Vorstandsmitglieder sind die folgenden Gebietskörperschaften: das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, der Saarpfalz-Kreis, die Kreisstadt Homburg, die Mittelstadt St. Ingbert, die Stadt Blieskastel, die Gemeinden Gersheim, Kirkel, Kleinblittersdorf und Mandelbachtal.

(2) Der Zweckverband kann gemäß §§ 7 Abs. 3, 15 erweitert werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Regionalentwicklung in der Biosphäre Bliesgau zu betreiben. Hierdurch sollen die Voraussetzungen zur Errichtung eines Biosphärenreservates im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen zur Anerkennung und Aufrechterhaltung des Gebietes als Biosphärenreservat durch die UNESCO geschaffen werden. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung, Abstimmung und Umsetzung des Rahmenkonzeptes zur Entwicklung der Biosphäre Bliesgau.

(2) Weitere Aufgaben sind:

- Die Organisation der Aktivitäten der Regionalentwicklung auf interkommunaler Ebene, vor allem für die Bereiche Infrastruktur, Tourismus, Stadt-Landbeziehungen und Auswirkungen des demographischen Wandels.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Entwicklungen der Biosphäre Bliesgau.
- Die Förderung und Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement und bürgerschaftlicher Selbstverantwortung.
- Die Forschung zu den Themen Mensch-Umweltbeziehungen, ökologische Umweltbeobachtung und Gestaltung der wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Beziehungen zwischen städtischem und ländlichem Raum in der Zukunft.
- Die Organisation bzw. Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu den Themen:
Mensch-Umweltbeziehungen, Entwicklung des ländlichen Raumes, Entwicklung von Stadt-Landbeziehungen, demographischer Wandel, Wertewandel und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung.
- Das Projektmanagement zur nachhaltigen Regionalentwicklung, insbesondere der Inwertsetzung der landschaftlichen Potenziale, der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und der Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Ökosysteme.
- Die Umsetzung und Einhaltung der Anerkennungskriterien des Man and Biosphere-Nationalkomitees.
- Neben den Vorstandsmitgliedern die Funktion eines Trägers öffentlicher Belange für alle die Biosphäre Bliesgau betreffenden wesentlichen Planungen wahrzunehmen. Die kommunale Planungshoheit der einzelnen Gemeinden bleibt unberührt.

(3) Die Aufgaben des Zweckverbandes können im Sinne einer kooperativen und arbeitsteiligen Zusammenarbeit auch federführend von einzelnen Mitgliedern für den Zweckverband wahrgenommen werden.

(4) Der Zweckverband strebt eine enge Kooperation mit den benachbarten Gebietskörperschaften in Frankreich und Rheinland-Pfalz an.

§ 4**Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 – 8) und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Jede Gemeinde und der Landkreis entsenden ihre Bürgermeisterin, ihren Bürgermeister, ihre Landrätin oder ihren Landrat sowie jeweils zwei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates oder Kreistages in die Verbandsversammlung. § 114 KSVG findet entsprechend Anwendung. Das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, entsendet einen von ihm bestellten Vertreter in die Verbandsversammlung. In der Verbandsversammlung hat jeder Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften eine Stimme. Der Vertreter des Saarlandes hat 15 Stimmen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Landrätin oder der Landrat werden im Falle ihrer Abwesenheit von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften werden im Fall der Verhinderung durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten. Das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, kann zur Vertretung Stellvertreter bestellen.

(3) Die Vertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Vertreter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 6**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle, mit Ausnahme der von ihr delegierten oder durch diese Satzung anderen Organen zugewiesenen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie Erfolg gefährdende Mehraufwendungen nach § 13 Abs. 3 EigVO und Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 EigVO, sofern die Wertgrenze von 25.000,00 Euro erreicht wird,
- die Festsetzung der Verbandsumlage,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
- die jährliche Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 124 Abs. 1 bis 3 KSVG,
- die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters,
- die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,

- die Einstellung, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie leitender Beschäftigter,
- die Änderung der Satzung,
- Erweiterung des Zweckverbandes,
- die Auflösung des Zweckverbandes,
- das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes,
- Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
- die Zusammensetzung des Beirates.

(3) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.

§ 7**Beschlüsse der Verbandsversammlung**

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Vertreter gefasst.

(2) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr und alle sonstigen Vertreter der Verbandsversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden sind und die Stimmen der anwesenden Vertreter wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Besteht Beschlussunfähigkeit, so ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende verpflichtet, binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung zur Beratung über denselben Gegenstand einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Änderungen der Satzung, insbesondere die Aufnahme, der Ausschluss und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Vertreter der Verbandsversammlung nach § 5.

(4) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(5) Auf Wahlen findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 8**Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher, mindestens einmal im Wirtschaftsjahr, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen einberufen. Die/der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie/er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher fest.

(2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder einer/einem von ihr/ihm zu benennenden Schriftführerin/benennenden Schriftführer

eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern zuzuleiten. Die Bekanntmachung der Niederschrift an die Mitglieder der Verbandsversammlung kann in elektronischer Form erfolgen, sofern sie hierfür einen Zugang eröffnen. Das Gleiche gilt für die Zuleitung von Niederschriften der Ausschüsse der Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung kann den Mitgliedern des Beirates ein Rederecht einräumen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich. Im Übrigen findet insbesondere § 40 KSVG Anwendung. Auf Beschluss können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 9

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Sie/er leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Sie/er erledigt die nicht durch diese Verbandssatzung anderen Organen zugewiesenen Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm daneben von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung nimmt die Aufgaben seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter wahr.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer ordentlichen Vertreter gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Ihre Ämter erlöschen mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Sie führen im Falle des Ausscheidens aus dem Amt die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Verbandsvorsteherin oder eines neuen Verbandsvorstehers oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters fort.

(4) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und Stellvertreterin/Stellvertreter unentgeltlich geführt. Die Gewährung von Auslagenersatz bleibt unberührt.

§ 10

Beirat

(1) Die Zusammensetzung des Beirates wird durch die Verbandsversammlung geregelt. Ihm sollen Vertreter der Interessenverbände und der sonstigen interessierten Stellen angehören.

(2) Der Beirat soll die Arbeit des Zweckverbandes unter Verwertung der besonderen Erfahrungen der beteiligten Organisationen und Stellen durch eine beratende Tätigkeit anregen und fördern.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Beirates ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Biosphärenbüros. Der Beirat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mindestens

einmal jährlich einberufen. Sie/er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

§ 11

Biosphärenverwaltung

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher einer einzurichtenden Biosphärenverwaltung (Biosphärenbüro).

Das Biosphärenbüro ist mit ausreichenden Sachmitteln und einem angemessenen Personalbestand auszustatten.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter des Biosphärenbüros mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Vertreter. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist hauptamtlich zu beschäftigen.

§ 12

Personal

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Beschäftigte und sonstige Mitarbeiter (z.B. Praktikanten) im Biosphärenbüro einzustellen.

(2) Die Verbandsversammlung kann im Rahmen einer Geschäftsordnung Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und die Delegation von Personalangelegenheiten auf die Verbandsvorsteherin, den Verbandsvorsteher, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen. Über die Delegation dieser Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Vertreter. § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte von Mitgliedern des Zweckverbandes können dem Zweckverband zur Dienstleistung zugewiesen werden. Der Zweckverband kann Beamtinnen und Beamte einstellen. Ansonsten finden die Vorschriften des § 14 KGG Anwendung.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und eines weiteren Vertreters aus der Mitte der Verbandsversammlung.

§ 13

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die in diesen Vorschriften der Werkleitung zugewiesenen Angelegenheiten werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, die dem Werksausschuss zugewiesenen Angelegenheiten von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes auf und leitet sie der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.

(3) Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Wirtschaftsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Er soll bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt werden.

(4) Für die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Führung der Kassengeschäfte ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher verantwortlich.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat für die Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses Rechnung zu legen. Vor Feststellung des Jahresabschlusses ist der Zweckverband jährlich entsprechend den Vorschriften des § 124 Abs. 1 bis 3 KSVG, des § 24 Abs. 2 EigVO und der Jahresabschlussprüfungsverordnung zu prüfen.

(6) Der Zweckverband kann unter Anwendung des § 14 Abs. 4 die Führung der Kassengeschäfte und die Durchführung seiner Prüfungsaufgaben übertragen.

§ 14

Verbandsumlage

(1) Zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband, sofern seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, von seinen Verbandsmitgliedern im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Umlage.

(2) Das Saarland trägt 8/16 der Umlage. Der Landkreis und jede Gemeinde tragen jeweils 1/16 der Umlage.

(3) Der Gesamtumlagebetrag wird von der Verbandsversammlung mit Verabschiedung des Wirtschaftsplanes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Vertreter jährlich beschlossen.

(4) Die Umlage eines Verbandsmitgliedes kann bis zur Hälfte durch Personalabordnung und durch die Zurverfügungstellung von Dienstleistungen, Räumlichkeiten etc. abgegolten werden. Über deren Art und Umfang entscheidet die Verbandsversammlung.

(5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Ein etwaiger Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag ist von den Verbandsmitgliedern auszugleichen. Im Übrigen können Gewinne an die Verbandsmitglieder abgeführt werden. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 15

Erweiterung

Spätestens 30 Werktage nach Inkrafttreten einer neuen Verordnung zur Außenabgrenzung der Biosphärenregion ist eine Verbandsversammlung zur Aufnahme eventueller gebietsbezogener neuer, im neuen Verordnungsgebiet liegender Mitglieder einzuberufen. Die Satzungsbestimmungen sind bei Aufnahme neuer Mitglieder anzupassen.

§ 16

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Verbandsmitglied kann zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

(2) Voraussetzung für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist die vorherige Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied haftet für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten weiter.

(3) Ein Verbandsmitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- b) Wenn es den Zweckverband schuldhaft schädigt oder grob gegen Verbandsinteressen verstößt.
- c) Wenn es länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Zweckverband gegenüber im Rückstand ist.

(4) Dem auszuschließenden Verbandsmitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Verbandsversammlung zu den Ausschließungsgründen zu äußern.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied zuzustellen. Vom Zeitpunkt der Zustellung können die Vertreter des ausgeschlossenen Verbandsmitgliedes weder an der Verbandsversammlung teilnehmen, noch sonstige Funktionen innerhalb des Zweckverbandes ausüben.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Verhältnis der Umlagen, wobei das von den Mitgliedern in den Zweckverband eingebrachte Vermögen, wie eingebracht, zurückfließt.

§ 18

Beschlussvorbehalt

Beschlüsse, welche die Anerkennung als UNESCO Biosphärenreservat gefährden können, dies betrifft insbesondere die so genannten A-Kriterien der Kriterienliste zur Anerkennung von Biosphärenreservaten des nationalen Man-and-Biosphere-Komitees, werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, wirksam. Die Art dieser Gefährdung muss begründet werden.

§ 19

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt des Saarlandes.

§ 20

Inkrafttreten

Diese von der Verbandsversammlung am 26. April 2010 beschlossene Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigung

Die vom Saarland mit dem Saarpfalz-Kreis, der Kreisstadt Homburg, der Mittelstadt St. Ingbert, der Stadt Blieskastel sowie den Gemeinden Gersheim, Kirkel, Kleinblittersdorf und Mandelbachtal gemäß den Beschlüssen des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 21. Juni 2006, des Stadtrates der Kreisstadt Homburg vom 13. Juli 2006, des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert vom 11. Juli 2006, des Stadtrates der Stadt Blieskastel vom 10. Juli 2006, des Gemeinderates der Gemeinde Gersheim vom 11. Juli 2006, des Gemeinderates der Gemeinde Kirkel vom 6. Juli 2006, des Gemeinderates der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 11. Juli 2006 und des Gemeinderates der Gemeinde Mandelbachtal vom 12. Juli 2006 vereinbarte Satzung des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau wird hiermit gemäß § 10 Abs. 5 Satz 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 22 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 682), mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen genehmigt.

In die vorstehende Satzung wurden die Beschlüsse der Vollversammlung des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau vom 5. Juli 2007, vom 3. Dezember 2008, vom 29. Juni 2009 und 26. April 2010 über die Änderung der Zweckverbandssatzung (Amtsbl. S. 1750) eingearbeitet und gemäß § 10 Abs. 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) genehmigt.

Saarbrücken, den 18. Dezember 2010

**Die Ministerin
für Umwelt, Energie und Verkehr**
Dr. Peter

4 **Bekanntmachung
betreffend die Erteilung des Exequaturs
des Leiters der berufskonsularischen Vertretung
der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main,
Herrn Akhat Alpysbayev**

Vom 13. Dezember 2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Akhat Alpysbayev am 30. November 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Beibut Atamkulov, am 28. März 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 13. Dezember 2010

Der Chef der Staatskanzlei
Rauber

5 **Bekanntmachung
betreffend die Erteilung des Exequaturs
des Leiters der berufskonsularischen Vertretung
der Republik Ungarn in München,
Herrn Tamás Antal Mydlo**

Vom 13. Dezember 2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in München ernannten Herrn Tamás Antal Mydlo am 23. November 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn József Kovács, am 12. April 2010 erteilte Exequatur ist bereits erloschen.

Saarbrücken, den 13. Dezember 2010

Der Chef der Staatskanzlei
Rauber

6 **Urkunde
über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle
Südrhein-Saar**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Zum 1. Januar 2011 wird die Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar gebildet.
- (2) In der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar sind die Kirchenkreise
Altenkirchen, Koblenz, An Nahe und Glan, Obere Nahe, Saar-Ost, Saar-West, Simmern-Trarbach, Trier und Wied
zusammengeschlossen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Sitz der Rechnungsprüfungsstelle ist Koblenz.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Das Landeskirchenamt

Die in der Urkunde vom 18. November 2010 von dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf, ausgesprochene Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar wird hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.